

DIE
MÄRTYRERAKTEN VON LUGUDUNUM 177
(Eusebius h. e. V 1 ff.)

Heidnische wie christliche Märtyrerakten der römischen Kaiserzeit haben bekanntlich die Eigentümlichkeit, dass sie immer redseliger werden, je später die Zeit ihrer Abfassung, bzw. die Zeit, in die sie gehören wollen, fällt. Der Angeklagte, also wie in der Natur der Sache liegt, die Partei, mit der die Sympathien des Berichtstatters sind, hält immer umfassendere, immer mehr aus dem Rahmen einer Gerichtsverhandlung fallende Ansprachen, setzt immer ausführlicher die Vorzüge der Sache auseinander, die er verfißt, wirft dem verhandlungsleitenden Richter immer gröbere Injurien an den Kopf, bis schliesslich ein Zustand erreicht wird, der mit den Vorgängen eines tatsächlichen Strafprozesses nichts ausser der Einkleidung mehr gemein hat. Die viel erörterte Streitfrage ist, wo in dieser Kette ein Einschnitt zu machen ist, wo das Mögliche aufhört und das Unmögliche anfängt, wo die Reden, die uns überliefert werden, die Fragen des Richters und die Antworten des Angeklagten den Charakter des Protokollarischen verlieren.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, tun uns die Nachrichten über die Verhandlungen zu Lugudunum 177 einen grossen Gefallen: sie geben nämlich überhaupt keine Reden und überheben uns so einer Entscheidung, bei der das Gefühl des Untersuchenden stets mehr im Spiele sein muss, als die historische Gewissheit, der Entscheidung der Frage, wie viele Druckzeilen ein römischer Magistrat vertragen kann, ohne die Geduld zu verlieren. Der Anstoss der langen und undenkbaren Märtyrerreden (Geffcken, Hermes 1910 482) fällt also fort.

Euseb. V 1, 10 macht Vettius Epagathus, einer der (nicht beamteten) Leiter der Christengemeinde zu Lugudunum, den Ver-

such, dem Leg. Aug. pr. pr. die Sachlage auseinanderzusetzen und den Beweis zu führen, dass der Verdacht gegen die Gemeinde unberechtigt sei, er glaubt als vornehmer und dem Legaten sicherlich persönlich bekannter Mann die kurze Zeit Gehör erwarten zu dürfen, die er braucht¹. Da lässt sich der Legat auf einen apologetischen Vortrag garnicht ein, sondern stellt die Frage, ob der Sprecher auch zu diesem collegium illicitum Christianorum gehöre. Vettius bejaht das und die Verhaftung erfolgt². Hier ist also alles völlig korrekt und durchaus möglich. Die nüchterne Manier des Beamten, seine Beschränkung auf das, was unmittelbar zur Sache gehört, geht noch über die Einfachheit der acta mart. Scillitanorum hinaus, die anerkanntermassen echt und protokollarisch sind (so jetzt auch Geffcken, Hermes 1910 484 f.).

Die Antworten der Blandina § 19 und des Sanctus § 20 stehen im Zusammenhange der Foltern und sind unten zu behandeln, dagegen gehört die Erwiderung, die der Bischof Pothinus dem Legaten zu Teil werden lässt (§ 31), hierher.

Der Beamte gibt sich alle erdenkliche Mühe, den Bischof zu der gewünschten Antwort zu bringen, ohne dessen Gefühl zu verletzen und ohne Fragen zu stellen, die eine Antwort hervorrufen müssten, welche den Legaten zum Einschreiten direkt zwingt. Er vermeidet also die Frage, ob Pothinus Christ sei, weil er weiss, dass die Antwort „ja“ erfolgen und nach dem Präzedenzfalle des Vettius Epagathus eine Festnahme unvermeidlich machen würde. Er fragt vorsichtig, wie denn der Christengott hiesse. Hier brauchte der Bischof nur irgend einen Namen zu nennen — vielleicht erwartete der Legat auch irgend ein orientalisches Numen zu hören — und der Vorwurf der Zugehörigkeit zu den ἄθεοι war erledigt, ohne dass Pothinus zu leugnen brauchte. Denn eine Spezialuntersuchung, ob der genannte Dämon nun auch wirklich in irgend einer Stadt des imperium verehrt wurde und so zu den von Rom respektierten numina gehörte, wäre natürlich nie angestellt worden. Aber Pothinus gibt keinen Namen an,

¹ Dies ist die unentgeltliche und freiwillige Anwaltschaft vornehmer Männer, die auch sonst vorkommt, Cod. II 6, 6, 5, Mommsen, Strafrecht 376⁶. Man sieht, die Szene hat auch sonst nichts gegen den prozessualen Usus Verstossendes.

² Der Zeuge hat nicht ungefragt zu sprechen, Mommsen 430 f.; vgl. auch den Fall von das. 375⁶, wo auch ein Zeuge (diesmal ein Belastungszeuge) als unberufen nicht gehört wird.

sondern antwortet: „Wenn Du dessen würdig wärest, würdest Du ihn kennen lernen.“

Dass diese Antwort unmöglich in dem Sinne sei, dass sie niemals ausgesprochen werden konnte, finde ich nicht. Sie ist nur äusserst geschmacklos, aber warum sollen sich die Christen von Lugudunum nicht geschmacklos benehmen? Die Historizität des Berichtes setzt das jedenfalls nicht herab.

Dasselbe gilt von der Szene, in der Alexandros, der phrygische Arzt, dem Legaten gegenübergestellt wird. Er ist zwar nicht angeklagt (*accusatores* gibt es hier überhaupt nicht), aber durch das Geschrei des Volkes beschuldigt, zum Gehorsam gegen Kaiser und Reich zurückgekehrte Christen zum Widerruf ihrer Aussage veranlasst zu haben, d. h. die Anklage lautet auf Anstiftung zum Majestätsverbrechen¹. Auch hier findet keine Diskussion statt und keine Apologie. Der Legat fragt nur nach dem Christentum des Alexandros. Damit ist die *maiestas* bei ihm selbst erwiesen und die Untersuchung wegen Anstiftung kann man sich ersparen. Uebrigens ist die Strafe für das Verbrechen der *maiestas* und die Anstiftung zu ihm die gleiche (*Dig. XLVIII 4, 3*).

Die Formlosigkeit der ganzen besprochenen Vorgänge ist auch unanständig. Es liegt die *cognitio* des Magistrats vor; dieser kann fragen, was er will und soweit er will, Zeugenvernehmungen zulassen oder ablehnen, es ist dies die „legalisierte Formlosigkeit“ (*Mommsen 340*). Bei Alexandros Verurteilung kam noch hinzu, dass der *leg. Aug.* durch kaiserliches Reskript speziell angewiesen war, jeden Träger des *nomen Christianum* zum Tode

¹ Christen, die geleugnet haben, gelten natürlich als Leute, die nie Christen gewesen sind, nicht nur als solche, die im Augenblick der Untersuchung aufgehört haben, es zu sein. Denn bestraft wird das begangene Verbrechen, Aufhören des Verbrechens während der Untersuchung führt keine Straflosigkeit herbei, das wäre absurd. Die Christen, die auf Alexandros Anstiftung ihr *Christianum nomen* bekennen, begehen also damit ein neues, von ihnen bisher noch nicht begangenes Verbrechen. Also ist Alexandros (angebliches) Vorgehen nicht Beihilfe zu einem Verbrechen, das die betreffenden Leute aus sich heraus schon zu begehen angefangen hatten, sondern Anstiftung. Dass das *nomen Christianum maiestas* ist, wird oft betont: *Euseb. h. e. IV 15, 21 u. 25; Tertull. Apol. 2, 24; Hermas IX 28, Athenagoras (ed. Geffcken) 122, 4, Aristeides (Syr. das.) XV 8. Vgl. Plin. ad Trai. 96, Mommsen, Strafrecht 575¹, Augar, Texte u. Unters. N. F. XIII 58.*

zu verurteilen. Bei dem Bekenntnis trat das Reskript eo ipso in Kraft und es war keinerlei Untersuchung vonnöten. Mit der Frage „bist Du Christ?“ war die cognitio fertig und alles für Schuldigsprechung und Strafmass Wissenswerte in Erfahrung gebracht, jede weitere Frage war überflüssig und der Legat, der selbst zu bestimmen hat, was er etwa sonst noch fragen könnte, konnte damit abbrechen. Man mag einwenden, dass der Arzt nicht gleich im Theater zwischen zwei Szenen des Schauspiels rechtsgültig verurteilt sein wird. Aber sicher konnte und musste er sofort verhaftet werden, und ob etwa am nächsten Morgen der Legat pro forma die Frage von dem Amtssessel aus wiederholte, war eine formale Aeusserlichkeit, deren Unterscheidung man den Verfassern des Schriftstückes nicht zumuten darf.

Soweit die cognitiones. Als der neunzigjährige Pothinus, von den duoviri geleitet (L. ist Kolonie: Colonia Copia Claudia Lugudunensis) vor den Legaten tritt, wird der Ruf laut, dies sei der Christus. Dass dies aus dem Leben des Momentes gegriffen ist, liegt auf der Hand. Kein Fälscher späterer Zeit kann sich so etwas ausdenken; wenn wir es nicht überliefert fänden, käme auch niemand auf den Gedanken, dass die Heiden gelegentlich in dem jeweilig lebenden Haupte der Gemeinde den mystischen Gesellen zu finden glaubten, den die Christiani verehrten. Man mag in heidnischen Kreisen (d. h. im Volk; Lukian. Peregr. 14 weiss Bescheid) die wunderlichsten Vorstellungen darüber gehegt haben, wer Christus sein könnte. Ein Gott war er sicher nicht, er hatte keine Tempel und Altäre — und wie sollten die ἄθεοι zu einem Gott kommen? — also ein Mensch. Der Ruf der Heiden von Lugudunum beweist aber auch, und das ist das Interessanteste, dass man im niederen Volke keinen Begriff von der Ausdehnung der Kirche hatte, nicht weiter sah als bis in die Verhältnisse der nächsten Nachbarschaft hinein und sich den Kern der καὶνῆ θρησκεία, ihr Haupt und ihren Halbgott, bei sich in Lugudunum dachte. Dass es in Italien, Afrika, Asien, Syrien, Aegypten Gemeinden gab, die genau so gut christlich waren, wie die in Gallien, dass also der Christus nicht speziell ein Kultobjekt der Lugudunenser sein konnte, das alles wusste man nicht im Pöbel der Colonia Claudia. Aber dass ein christlicher Literat jemals eine solche Auffassung sich hätte ausdenken können, ist ganz unmöglich.

Der Bericht spendet § 10 dem Vettius Epagathus das höchste Lob mit der Anerkennung, er sei der Paraklet gewesen, habe den

Paraklet in sich gehabt¹. Das ist sehr lehrreich: der Name des Parakleten ist seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts mehr oder minder fest mit dem des Montanus verknüpft. Im Kampfe gegen die Phryger hat die Grosskirche die Charismen mit immer wachsendem Misstrauen betrachten gelernt, ein christlicher Literat späterer Zeit konnte nur eine bedenkliche Uebertreibung und ein sehr zweifelhaftes Lob darin sehen, einen Christen als den Parakleten zu preisen. Der Gedanke an Montanus lag zu unbehaglich nahe. Dagegen passt der Satz ins zweite Jahrhundert durchaus und ganz besonders nach Lugudunum, das mit Phrygien, wie die Briefaufschrift und die geachtete Stellung der Asiaten in der Gemeinde beweisen, in besonders enger Verbindung war. In einer Gemeinde, die in montanistischen Dingen einen solchen Brief an Eleutheros von Rom schreibt, dass Eusebius es für gut befindet, den Text zu unterdrücken, ist es ganz besonders vorstellbar, dass man den Mann, der unter allen *στῦλοι καὶ ἑδραῖοι* an erster Stelle stand, der vor allen anderen das begeisterte Vertrauen der Brüder genoss, in der Erregung der Prozesszeit als Parakleten begrüßte.

Dazu kommen noch Zitate aus dem Neuen Testamente: § 26 kennt Act. 15, 29 noch als Kultvorschrift und Kap. 2, 5 weiss das berühmte *κύριε μὴ στήσης αὐτοῖς τὴν ἁμαρτίαν ταύτην* nur durch Stephanos (Act. 7,60) zu belegen, kennt also Christi entsprechendes Wort am Kreuz noch nicht. Einen festen chronologischen Anhalt im eigentlichen Sinne bietet das freilich noch nicht, immerhin warnt es, eine späte Abfassung der Urkunde anzunehmen.

Auch was wir von der Entstehung der Bewegung und den ersten Reibereien mit den Heiden hören, macht einen ganz glaubwürdigen Eindruck, gerade dass wir es nicht mit einer staatlichen „Verfolgung“, wie sie im 3. Jahrhundert herrscht und die Phantasie der Späteren erfüllt, zu tun haben, sondern eine tumultuarische Volksbewegung sich entwickeln sehen, spricht für die Korrektheit der Ueberlieferung.

Dasselbe tut das Auftreten der heidnischen Sklaven von § 14. Die apologetische Literatur operiert eher mit der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit der Gemeindeglieder. Aristeides XV 6 spricht von den Bekehrungen der heidnischen Sklaven durch ihre

In dieselbe Richtung gehört § 49 die Versicherung, der Arzt Alexandros habe Charismen besessen.

christlichen Herren, während hier ganz ungeniert das Halten heidnischer Sklaven zugegeben wird, was ja natürlich praktisch häufig genug gewesen sein wird.

Das viel berufene Wunder von § 24 beweist nicht viel. Ganz abgesehen davon, dass nur von dem Eindruck der fieberhaft erregten Brüder, nicht von dem objektiven Geschehen des Vorganges am Körper des Sanctus die Rede ist (er soll auf der Folter gesünder geworden sein) — wir werden unten mit der Entstehung der Ueberlieferung über Sanctus' Verhör auch dieses Wunder beleuchten können¹.

Lässt man die hier vorgebrachten Stellen gelten, so ergibt sich, dass die Abfassungszeit des Briefes nicht weit von der absteht, die man ihm vindiziert und da an Fälschung zu Lebzeiten der angeblichen Verfasser nicht zu denken ist, wird man keinen Grund finden, die Angabe zu bestreiten, dass der Brief zu Lugudunum 177 geschrieben sei. Damit ist aber natürlich nicht bewiesen, dass jedes Wort protokollarische Wahrheit ist, sondern nur, dass das, was etwa falsch ist, bereits 177 falsch dargestellt worden ist, also schon 177 Irrtum oder Lüge vorlag.

Schon wiederholt, am ausführlichsten bei Neumann Römischer Staat und christliche Kirche 29⁶, ist auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, dass die Stellung der zweiten Gemeinde, Vienna, die den Brief schreibt und in ihm erwähnt wird, unklar bleibt. Die gesamten Szenen vor dem Tribunal und auch die Hinrichtungen spielen in Lugudunum und nur hier. Die Hauptrolle liegt in den Händen des ἡγεμῶν, d. h. leg. Aug. pr. pr., niemals in denen eines ἀνθύπατος, procos., wie in Vienna nötig. Nur in Lugudunum liegt Militär, die coh. XIII urb., zu der auch der tribunus militum (χιλίαρχος) von § 8 gehört². Man hat den Ausweg eingeschlagen, Sanctus, nach § 17 διάκονος ἀπὸ Βιέννης, und die übrigen Mitglieder der Gemeinde von Vienna in Lugudunum weilen und dort verhaftet werden zu lassen. Das ist natürlich möglich, warum sollen nicht einmal eine Anzahl

¹ Den Wohlgeruch der Märtyrer von § 35 wird niemand für oder wider die Zuverlässigkeit des gemeldeten Erlebens geltend machen. Er ist eine der Halluzinationen, die bei seelisch so hochgespannten und konzentrierten Menschen wie den Verhafteten von Lugudunum jederzeit eintreten können.

² Auch das grosse Volksfest, zu dem aus allen ἔθνη = civitates die Besucher zusammenströmen, gehört nach Lugudunum; es ist das Fest der tres Galliae an der ara Augusti (§ 47).

Christen mit einem Diakonen in ihrer Mitte von Vienna nach Lugudunum reisen und ihre Freunde dort besuchen? Aber damit kommen wir immer noch nicht um § 13 herum, wo es heisst, dass bei den täglich vorgenommenen Verhaftungen die *σπουδαῖοι* der beiden Gemeinden festgenommen wurden. Unter diesen etwas anderes zu verstehen als Vienna und Lugudunum ist ganz unmöglich, denn nur von diesen war vorher die Rede. Es handelt sich § 13 um mehrere, sogar um alle bedeutenderen Mitglieder der Gemeinde von Vienna. Sind diese alle in Lugudunum gewesen, hat hier eine Konferenz der Vorsteher der beiden Gemeinden stattgefunden? Ist diese an der Aufregung des Volkes schuld gewesen und hat sie den Gegnern die Gelegenheit verschafft, die ganze Gesellschaft abzufassen? Dem widerspricht aber, dass die Verhaftungen täglich erfolgten, also sich über eine Reihe von Tagen hinzogen, d. h. dass kein vorbereiteter Hauptschlag der Heiden vorlag.

Die einfachste Lösung scheint mir zu sein, dass die Mitteilungen über Vienna in einem der von Eusebios selbst ausgelassenen Passus 1,62 oder 2,5 gestanden haben und nur sehr kurz waren. Da der Brief zu Lugudunum unmittelbar nach dem Ende der Verfolgung geschrieben ist, ist es wohl möglich, dass man genauere Nachrichten noch nicht besass und nur wusste, dass zu Vienna auch Verhaftungen und Untersuchungen stattgefunden hatten. Vielleicht war auch von den Vorgängen zu Vienna nicht soviel Rühmens zu machen, so dass Eusebios sie ausliess. Auf jeden Fall können nur ein paar Worte über Vienna im Text gestanden haben, sonst wäre Eusebios' Auswahl der zu zitierenden Teile der Urkunde unverständlich¹.

¹ Dass eine Entsendung von in Lugudunum verhafteten Vienensern (*Sanctus* etc.) zur Abstrafung daheim nicht erwähnt wird, spräche an sich nicht gegen Verhaftung von Vienensern in Lugudunum. Der Legat der Lugudunensis kann in Fällen wie in dem vorliegenden gegen Nicht-Angehörige seiner Provinz einschreiten, und diese *'malis hominibus purgare'*, was sonst nicht statthaft war (Dig. I 16, 1; 18, 3), auch die Preisgabe zu Tierkämpfen von einer Provinz (hier also Vienna in der Narbonensis) angehörigen Verbrechern in einer anderen (Lugudunensis) scheint erst nach unserem Prozess verboten worden zu sein (Dig. XLVIII 19, 31, 1). Höchst korrekt ist, dass bei dem Volksauflauf, mit dem die Geschichte anfängt, die *duoviri* einschreiten, aber nicht die Urteilsfällung im Majestätsprozess selbst behalten. Sie haben *coercitio* aber kein *ius gladii* (vgl. die Stellen, die Mommsen Strafrecht 228 anführt).

Ich gehe über zu dem Schicksal der von ihrem Glauben abgefallenen Christen. Nach den ersten Verhaftungen fallen zehn Mitglieder der Gemeinde ab. Darauf erst kommen die ersten Zeugenaussagen von heidnischen Sklaven, die den Christen die ärgsten flagitia zuschreiben. Haben nun die heidnischen Sklaven nur ausgesagt: die Christen begeben flagitia der und der Art? Oder haben sie die ihnen bekannten Mitglieder der Gemeinde aufgezählt und diese namentlich der flagitia beschuldigt? War ersteres der Fall, so bleibt die nachträgliche Festnahme der Leugner ein Rätsel; denn wenn diese vorher angegeben hatten, keine Christen zu sein, so traf sie eine Bezeichnung der Christen als solcher nicht. Möglich ist diese nur, wenn die Aussage der heidnischen Sklaven Namen gab und unter diesen Namen solche von Renegaten waren — denn wer inzwischen gezeugnet hatte, wussten die Sklaven natürlich nicht. Wie wurde nun die Sklavenaussage behandelt? Die Rechtsquelle entscheidet für die Urkunde. Dig. XLVIII 18, 21 heisst es, dass nicht gefragt wurde, ob das und das von irgendjemand getan worden sei, sondern wer das und das getan habe. In diesem Falle also nicht, ob Christen flagitia begangen hätten, sondern wer welche begangen habe. Da haben die Sklaven ihnen als Teilnehmer an den mystischen Versammlungen bekannte Personen genannt und dabei auch solche getroffen, die das nomen Christianum inzwischen abgezeugnet hatten. Die nachträgliche Verhaftung als $\mu\alpha\rho\iota$ καὶ ἀνδροφόνοι ist also sicher richtig.

Ebenso natürlich die Schilderung der Stimmung im Gefängnis (§ 33 f.). Dass die wegen ihrer Ueberzeugung Verhafteten mehr Fassung hatten — das Martyrium gilt der Zeit noch als Ziel und Vollendung — als die als Verbrecher Inhaftierten aufbringen konnten, zumal in Gegenwart der Brüder, durch deren Verrat sie sich gesichert zu haben glaubten, ist begreiflich. Nach Eintreffen des kaiserlichen Reskriptes von § 47 schreitet man zur Haftentlassung (48). Die Enttäuschung der Festgebliebenen, der unversöhnliche Groll gegen jene — ganz im Sinne der phrygischen Freunde — spricht sich § 48 f. aus; hier ist alles in Ordnung.

Ich sprach eben von den Sklaven, deren Aussagen § 14 den Hauptsturm hervorrufen. Diese werden durch Androhung der Folter erreicht. Ist das korrekt? Selbstverständlich, erstens können sie wegen maiestas gegen ihren Herrn gefoltert werden¹

¹ Mommsen, Strafr. 592. Durch Verübung der perduellio, zu

und wegen flagitia, auf die sich ihre Aussage bezieht, gegen alle Gemeindemitglieder ausser gegen ihren Eigentümer¹.

Nun die übrigen Folterungen. Wir hören § 17—26 von der Tortur der Blandina, des Diakonen Sanctus und der Biblis. Von den beiden Frauen ist erstere Sklavin, von der letzteren hören wir, dass sie abgefallen war.

Zunächst einmal das Verhör der Blandina. Sie ist Sklavin; wie kann die Frage, die ihr gestellt wird, lauten? Kann sie auf maiestas, Incest oder Kannibalismus angeklagt werden? Nur auf ersteres, da sie sich als Sklavin wohl durch Annahme des nomen Christianum gegen die lex Julia vergeht, aber nicht auf dem Wege des öffentlichen Strafrechts wegen flagitia angeklagt werden kann. Hier kann sie nur als Zeugin vernommen werden, genau wie die heidnischen Sklaven von § 14, kann befragt werden, wer nach ihrer Kenntnis an den thyestischen und oidipodeischen Verbrechen Teil genommen hat, kann zum Zeugnis gegen die Mitglieder der Gemeinde mit Ausnahme ihrer Herrin gezwungen werden, für sich selbst kann sie nur gefragt werden, ob sie Christin sei.

Dazu stimmt genau was der Gemeindebrief mitteilt. Blandina sagt auf der Folter aus: Χριστιανή εἰμι καὶ παρ' ἡμῖν οὐδὲν φαῦλον γίνεται. D. h. sie beantwortet genau die Fragen, die man erwarten muss, gibt sich selbst als Christin aus, gesteht also für sich die diminuta maiestas und bestreitet die flagitia bei den Christen im allgemeinen. Hier ist alles in Ordnung.

Nun der Diakon Sanctus. Zunächst eine Vorfrage: Was soll die Folter im römischen Kriminalprozess, wozu dient sie hier, wie in allen analogen Erscheinungen in der Geschichte der Strafrechtspflege? Alle Rechtsquellen geben die Antwort: sie dient zur Erlangung von Geständnissen, wo die Frage des Richters nicht ausreicht (vgl. Mommsen, Strafrecht 405 ff. und

der das nomen Christianum gehört, geht der Täter seines Vermögens verlustig, sein Sklave geht also in Staatseigentum über, kann also gegen den bisherigen Herrn gefoltert werden. Augar aaO. 72 f. behauptet, dass der betreffende durch die Tat selbst Sklave würde, dann wäre ja aber vor allem keine Unterscheidung von Bürgern und Nichtbürgern nötig (Plin. a. Trai. 96, Euseb. V 1, 47), wenn jeder Täter corpus vile geworden wäre. Ebensowenig hätte es der Inanspruchnahme des kaiserlichen Zentralgerichtes durch Ersuchen um ein Reskript bedurft.

¹ Vor Severus, s. u. S. 405, 2.

die dort zitierten Stellen, speziell Dig. XLVIII 18). Die Fragen, die auf der Folter zu beantworten sind, beziehen sich also auf die Schuld, die man dem Angeklagten zur Last legt, sonst verliert das Institut seinen Sinn. Die Fragen, die dem Sanctus auf der Folter vorgelegt werden konnten, waren also zwei. Erstens ob er Christ sei, zweitens ob er an den flagitia Teil gehabt habe¹. Nun behauptet der Bericht § 20, dass Sanctus auf der Folter seinen Ausspruch Christianus sum immer wiederholt habe und sonst garnichts gesagt und zwar dies als Antwort auf alle Fragen nach Namen, Geburtsort, Stand, Ingenuität usw., kurz nach lauter Personalien. Das ist also ein Verhör nach Dingen, die die Magistrate längst gewusst haben müssen, ehe die Folter begann. Denn ehe man weiss, ob die betreffende Person mit dem verdächtigen Sanctus oder überhaupt mit einem Mitglied der Gemeinde identisch ist, kann der Richter nicht die Inquisition beginnen. Dass auf der Folter das Nationale des Angeklagten festgestellt werden sollte, ist einfach unmöglich. Dass Sanctus auf der Folter gesagt hatte, er sei Christ, wird stimmen, dazu war ja die Untersuchung da, die flagitia wird er ebenso ge-
leugnet haben, wie Blandina. Auch dass die Folter nach dem Geständnis des nomen Christianum weitergeht, also Folterung eines geständigen (d. h. wegen der flagitia zum Teil geständigen) Angeklagten vorliegt, ist, so sehr es dem Geist des römischen Kriminalrechtes widerspricht, hinzunehmen. Aus Tertullian Apol. 2 erfahren wir, dass, um flagitia zu erpressen, gelegentlich, was Tertullian natürlich in den Vordergrund schiebt, geständige Christen gefoltert worden sind². Unmöglich sind nur die Fragen, die dem Magistrat in den Mund gelegt werden. Vor allem ist die

¹ Vorausgesetzt er war frei, was wohl der Fall war, sonst heisst die zweite Frage, wer an den flagitia teilgenommen habe. Die Folterung ist bei ihm zulässig wegen maiestas allemal, wegen flagitia wenn er niederen Standes war, was man wohl voraussetzen darf (Mommsen, Strafrecht 406 zu Cod. Iust. IX 41, 11).

² Tertullian ist Jurist, mir ist gerade nach dem Inhalt der Apologie die Identifizierung des Rechtsgelehrten mit dem Kirchenvater nicht zweifelhaft. Dass die Rechtsbrüche der Gerichte, die Tertullian aaO. brandmarkt, nicht erlogen, sondern Tatsache — natürlich verallgemeinert und übertrieben — sind, scheint mir bei der leichten Widerlegbarkeit solcher Sätze, wenn sie falsch sind, sicher. Warum soll auch nicht ein römischer Jurist Nazarener werden und contra felicitatem temporum murren? Es gibt doch sozialdemokratische Advokaten.

Frage, ob Freier oder Sklave, absurd, die Gewissheit hierüber entschied ja erst über die Folter und die Fragestellung¹, kurz über den ganzen Charakter der Inquisition.

Von Biblis hören wir, dass sie ihr Christentum abgeleugnet hatte, dann trotzdem gefoltert wurde und auf der Folter sich ihrer Glaubenspflicht entsann. Gehört sie nun zu den später verhafteten ἑξάρτοι? Dann kommt man um die Annahme nicht herum, dass den Verfassern des Gemeindebriefes die Chronologie in Verwirrung geraten ist, wozu man sich, wenn der Brief 177 geschrieben sein soll, schwer entschliessen wird. Denn von der Festnahme der ἑξάρτοι, deren juristische Möglichkeit ich oben besprochen habe, hören wir erst § 33, erst nach dem Tode des Pothinus. Es gibt eine Möglichkeit, dies aufzuklären: Biblis muss Sklavin gewesen sein. Als solche kann sie natürlich der Folter unterworfen werden, erstens gegen jedermann bei Vergehen gegen das julische Majestätsgesetz², zweitens gegen Fremde bei jeder Anklage. Ist sie nun Sklavin eines der als Christiani verhafteten Mitglieder der Lugudunenser Gemeinde gewesen oder eines der ἑξάρτοι? Das eben Gesagte entscheidet die Frage. Die ersteren sind wegen maiestas angeklagt, daneben auf Grund von § 14 wegen der flagitia. Nun wird Biblis, wie ihre Antwort deutlich beweist, auf der Folter nach den flagitia gefragt, die maiestas gesteht sie für sich auf eigene Faust. Wegen flagitia kann sie nun nicht gegen ihren Herrn gefoltert werden, also kann sie nicht Sklavin eines der Leute sein, gegen die sie aussagen soll. Sklavenaussagen können sich nur gegen Verhaftete richten, also muss sie Sklavin eines oder einer der ἑξάρτοι gewesen sein, deren Verhaftung noch nicht erfolgt war, von denen aber natürlich ihre Sklaven und Sklavinnen eingefordert werden konnten (gegen Entschädigung), um sie über die flagitia anderer als ihrer Herren zu befragen.

Der Bericht über die Folter der Biblis ist also zu halten, wenn man sie als Sklavin ansieht, und da dem nichts im Wege steht, kann man die Erzählung als historisch korrekt hinnehmen. Dass sie auf der Folter sich auf ihre Glaubenspflicht als Christin

¹ Angehörige bestimmter Klassen konnten wegen flagitia nicht gefoltert werden.

² Sonst zur Zeit unseres Prozesses noch nicht, vor allem also nicht bei flagitia. Erst Septimius Severus hat einige Ausnahmen zugelassen, Cod. Iust. IX 41, 1.

besinnt und sich — ohne danach gefragt zu sein, denn sie gilt als Heidin — als Christin bekennt, ist wohl möglich. Sie sah, dass der praktische Vorteil, den sie sich von dem Abfall ihres Herrn und ihrer selbst versprochen hatte, illusorisch wurde und folgte ihrem Gewissen.

Wir kommen nunmehr zur Besprechung der Vorgänge im Amphitheater von § 36 an, bei denen wiederum die Besprochenen die Hauptrolle spielen (ausser Biblis), daneben treten Maturus und der Pergamener Attalos hervor. Es handelt sich um eine normale Form der römischen Hinrichtung, die Volksfesthinrichtung, wie Mommsen sie nennt. Deren Vollzug stand nicht unter Leitung des leg. Aug. pr. pr., sondern unter der der munizipalen Beamten, da letztere allein Festgeber für die Menge sind (Mommsen Strafr. 927, A 4 f.). Der Zweck ist nur der Vollzug der Todesstrafe, weiter nichts. Sie unterscheidet sich dadurch von der Verurteilung zum Gladiatorenspiel, dass sie zum Tode führen soll, während der Gladiator nur zum lebensgefährlichen Kampfe gezwungen wird, aber durch den Sieg das Leben sichert.

Nun hören wir hier von Foltern in der Arena und zwar von solchen, die ein Geständnis erpressen sollen, nicht Christen zu sein. Dass an sich Foltern vorkommen, ist ungewöhnlich und entschieden eine Verletzung des strengen Rechtes, das nur zu den Tieren verurteilt, aber nichts von einer neuen Folterung — etwa als Strafverschärfung — weiss, aber doch nicht einfach abzulehnen; es ist dies eine Unregelmässigkeit des Verfahrens gegen Christen, die Tertullian selbst als ungerechte und juristisch nicht zu rechtfertigende Härten mit der Empörung des in den rechtlichen Fragen bewanderten Menschen brandmarkt. Unmöglich ist nur, dass ernstlich die Absicht bestanden hat, hier noch einen Widerruf zu erpressen oder den erpressten gelten zu lassen. Das Urteil war gesprochen, es ist undenkbar, dass man hier noch eine Aussage der Art anstrebte, die die Hinrichtung sistiert hätte, wenn sie im Prozess und nicht im Strafvollzug gekommen wäre. Martern als solche sind also hinzunehmen, nur die ihnen untergelegte Absicht ist unmöglich.

Dagegen ist das, was wir von Blandina hören, wieder unanfechtbar. Sie wird auf ein Holz gebunden in die Arena gebracht¹ und den Tieren vorgesetzt, diese rühren sie nicht an,

¹ Dies auch sonst belegt, Scr. H. A. Aur. 37, Mommsen Strafr. 927⁵.

man wartet, es passiert nichts, sie wird wieder herausgeholt. Hier ist alles in Ordnung.

Dann kommt Attalos. Bei ihm ist merkwürdig, dass der leg. Aag. pr. pr. erst jetzt im letzten Augenblicke merkt, dass er römischer Bürger ist, und nun erst ein Reskript vom Kaiser für diesen Fall erbittet. Woran merkt er es? Aber das mag hingehen. Sicher unrichtig ist, dass der Legat den Befehl zum Abbruch der Spiele gibt und die Entfernung der Verurteilten aus der Arena anordnet. Tatsächlich hat ein Provinzialstatthalter mit der Leitung der Spiele nichts zu tun, die Verurteilung zum Volksfest ist eine Uebertragung des Vollzuges der Hinrichtung an das Munizipium, der Legat tritt die Person des Delinquenten an die städtischen Festgeber ab. Dagegen ist der Zug, dass Attalos eine Holztafel mit der Aufschrift seines Verbrechens: 'Hic est Attalus Christianus' trägt, recht glaubwürdig. Dass die Feststellung seiner Civität zur Botschaft nach Rom Veranlassung gibt, hat seine Parallele in Plinius Verhalten in Bithynien, der römische Bürger selbst nach Rom schickt, und entspricht auch sonst dem, was wir über das *ius gladii* des Statthalters und seine beschränkte Strafgewalt über Bürger wissen¹.

Das Reskript Marc Aurels erfolgt und verfügt den Tod der Geständigen und die Freilassung derer, die geleugnet haben. Darauf werden die Bürger geköpft, der Rest in die Arena geschickt. Das ist alles in Ordnung; sollte jemand daran Anstoss nehmen, dass der Prozess gegen die Nichtbürger, den die Anfrage wegen der *cives* nicht affizierte, nicht ruhig weiterging, so gibt sich von selbst die Erklärung, dass man für den Vollzug der Todesstrafe, nachdem das erste speziell der Christen wegen gegebene Fest vorüber war, doch bis zum grossen Fest der *tres Galliae* im August warten musste², also mit dem Prozess keine Eile hatte. Das Vorgehen wegen *flagitia* war aber durch das Reskript niedergeschlagen.

Im § 47 ist das ὄσοι μὲν ἐδόκουν πολιτείαν Ῥωμαίων ἐσχηκέναι eine hübsche Illustration zu Attalos in der Arena

¹ Er kann nicht Züchtigung, Fesselung und Tod ohne Provokation an den Kaiser verhängen, Mommsen *Strafr.* 241 f. 244.

² Die ersten Märtyrer scheinen am 2. Juni gefallen zu sein, wenigstens setzt das Martyr. Herod. die Lugudunenser Christen auf diesen Tag (Hirschfeld *Christent. i. Lyon.* Ber. Berl. Ak. 1895, 385). Man hatte also zwei Monate Zeit.

und ein Bild der Zeit. Das Bürgerrecht ist in weite Kreise gedrungen; speziell in Lugudunum, wo alle Elemente des Westens und z. T. des Ostens zusammenströmen, gibt es genug Leute, von denen niemand recht weiss, ob sie Bürger sind oder nicht. Man kann ihre Behauptung wenigstens nicht widerlegen und der Vorsicht halber werden sie als Bürger behandelt. Das ὄσοι ἐδόκουν entspricht sicher der Wirklichkeit.

Für das Volksfest im Zirkus 50 ff. gilt das oben Gesagte wie für die erste Schaustellung. Die Folter der geständigen Angeklagten (hier Blandina und Ponticus) ist natürlich rechtswidrig und eine ungewöhnliche Ausnahme, ist aber gleichwohl hinzunehmen, da gerade diese juristische Unzulässigkeit als empörende Verletzung des Rechtes von dem Juristen Tertullian erwähnt wird. Man mag den Delinquenten auch εἶδωλα vorgesetzt haben, um sie bei ihnen schwören zu lassen, das ist dann aber natürlich nur eine Strafverschärfung, wenn man will eine Roheit der subalternen Exekutive, kein Versuch, das Geständnis der maiestas ungültig zu machen. Ohne Tertullians Zeugnis würde man diese Folterung nach dem Geständnis und sogar nach dem Abschluss von cognitio und provocatio nicht glauben dürfen, da sie aber dieser als generell geübte Verletzung des Prozessrechtes gegen die Christen erwähnt — und zwar als allgemein bekannt erwähnt —, ist sie hinzunehmen.

Auffallend ist, dass Attalos, der sich bei der ersten Vorstellung als Bürger auswies und um dessentwillen die ganze Inanspruchnahme des Zentralgerichtes erfolgte, nun doch vor die Tiere kommt. Man wird annehmen müssen, dass bei der Feststellung, wer von den Delinquenten die Civität hatte, die nach dem Reskript erfolgt sein muss, Attalos' Anspruch auf das Bürgerrecht sich doch als zu schwach begründet erwies, so dass er nicht unter die gerechnet werden konnte, die auch nur ἐδόκουν τὴν πολιτείαν ἐσχηκέναι. Unrichtig ist nur wieder die Angabe der Briefschreiber, dass der Legat selbst den Attalos ἐξέδωκεν, er übergibt ihn den duoviri, denn mit der Sistierung der Volksfesthinrichtung war der Delinquent in seine Hand zurückgekommen und musste bei deren Neuaufnahme von neuem den städtischen Festgebern ausgeliefert werden.

Dass Blandina usw. wie oben Sanctus und Maturus zum Schluss getötet werden, ist ganz in Ordnung. Das Volksfest musste mit ihrem Tode endigen; wenn die Tiere ihnen nichts taten, mussten sie sonstwie zu Tode gebracht werden. Die

Manier der Einnähung in einen Sack ist ungewöhnlich. Die Todesstrafe der Säckung gibt es allerdings, aber sie besteht im Versenken in Wasser, kommt auch in der frühen Kaiserzeit ab (Paulus V 24).

§ 57 ff. hören wir von der Verweigerung der Bestattung für die bei der Verfolgung umgekommenen Christen. Das ist durchaus korrekt. Die Todesstrafe ist wegen *perduellio* vollzogen, wegen des *nomen Christianum* (bei den ersten Hingerichteten kommen *flagitia* hinzu, das ändert nichts). Die Bestrafung für dieses Verbrechen schliesst aber die Verweigerung von Bestattung (und Totenriten, Mommsen Staatsr. III 1189) *eo ipso* ein, wie wir aus Dig. III 2, 11, 3 hören; das Verbot der Totentrauer ist auch sonst gerade für Opfer einer Volksfesthinrichtung belegt (Mommsen Strafr. 988)¹. Die Versuche der Christen, sich der Leichen irgendwie zu bemächtigen, haben eine Parallele in der Anklage wegen widerrechtlich bestatteter Leichen, von der wir Quintilian VIII 5, 16 hören: *quod virum, qui inter rebellantes fuerat, sepelisset*. Während in früherer, speziell republikanischer, Zeit die Leichen einfach an der offenen Luft verwesten und den Tieren zum Frass dienten, ist man hier im Antoninenzeitalter zivilisierter: nach einiger Zeit werden die Körper verbrannt und die Asche in den Fluss gestreut. Die Christen sehen darin natürlich einen Versuch, die Auferstehung zu verhindern, ein Gedanke, der bei dem einen oder andern der Gegner tatsächlich vorhanden gewesen sein mag.

Was wir in Kap. 2 und 3 von den Märtyrern von Lugudunum hören, gibt keinen Grund zum Zweifel. Der Bericht über den Asketen Alkibiades und die Bekämpfung seiner Manier ist einfach hinzunehmen.

Man kann noch Einiges fragen über den Zeitpunkt der Abfassung des Berichtes. Dass es sich bei dem Brief über Alexandros und die Verfolgung um ein und dasselbe Schreiben handelt, geht aus 3, 1 deutlich hervor. Nach 3, 4 ist es im Gefängnis geschrieben und aus ihm abgeschickt. Andererseits ist zur Zeit der Abfassung alles, was die Verfolgung angeht, erledigt, man spricht von Blandina als letzter Blutzugin, weiss also ganz genau, dass keine weiteren Opfer mehr fallen werden, die Verfolgung ist zu Ende.

Wenn aber die Christen, verhaftet wegen des *nomen*

¹ Militärische Bewachung der Leichen Tac. Ann. VI 19 (33. n. Chr.).

Christianum und daher durch des Kaisers Reskript zum Tode verurteilt, im Gefängnis sind, ist diese Hoffnung durchaus unberechtigt. Oder hat der Legat ihnen etwa nach dem Ende der Blandina mitteilen lassen, nun sei es genug, die übrigen als geständige Christiani Verhafteten würden nicht mehr bestraft werden, trotzdem ihre Stellung genau die der Blandina oder des Sanctus ist? Das wird niemand annehmen wollen. Der einfachste Ausweg ist also der, dass Eusebios' eigene Hypothese (3, 4), der Brief sei aus dem Gefängnis geschrieben, falsch ist und das Schreiben vielmehr von den nicht verhafteten Ueberlebenden herrührt.

An Ergebnissen haben wir erhalten: Alles, was die Verhaftungen und das Verhör vor den Magistraten betrifft, ist einwandfrei, desgleichen die äusseren Umstände, das Verhalten der Christen, das Benehmen des heidnischen Pöbels, die Stimmung im Gefängnis usw. Schwierigkeiten ergaben Einzelheiten auf zwei Gebieten: unter den Folterungen beim Verhör (die in der Mehrzahl auch durchaus korrekt sind) war bei der des Sanctus zu bemerken, dass die ihm angeblich gestellten Fragen unmöglich waren und bei den Szenen im Zirkus, dass die den Heiden untergeschobene Absicht, einen formellen Widerruf des Geständnisses der maiestas zu erhalten, ebenfalls nicht denkbar ist. Endlich war die Rolle des Legaten als Festgeber im Zirkus nicht korrekt. Die letzteren auf die Zirkusspiele bezüglichen Fälle erledigen sich leicht. Was die Absicht der Heiden bei den Folterungen in der Arena war, konnte man den Folterknechten nicht ansehen; ob eine Strafverschärfung und ein Versuch vorlag, nur den Trotz der Rebellen zu brechen, ehe man sie tötete, oder ob sie ernstlich zum Abfall im Sinne einer Rückkehr zur Reichsreligion gebracht werden sollten, ging aus dem, was für einen Zuschauer zu sehen war, nicht hervor. Die Christen unter den Zuschauern sahen nur, dass Folterwerkzeuge, εἴδωλα usw. zur Stelle waren und sahen darin einen Versuch, nun noch einmal die Lämmer dem Hirten abzujagen. Sie schrieben also nur, was sie sahen, haben nichts entstellt und nichts erfunden, haben nur aus ihren Sorgen heraus falsch gedeutet, was sich vor ihren Augen abspielte. Dass der Legat als Festgeber erscheint, ist ein ganz harmloser Laienfehler, natürlich hatte dieser einen Ehrenplatz und spielte die erste Rolle, war bei weitem die bekannteste Persönlichkeit in der Versammlung. Dass formell die Erlasse, die ein Herold verkündete, nicht von ihm, sondern den duoviri ausgingen, werden

wohl $\frac{3}{4}$ der Zuschauer nicht gewusst haben. Denen kam es darauf an, was in der Arena passierte und was der Herold ankündigte oder absagte. Welche juristische Grundlage die Vorführung der Verbrecher hatte, welche Autoritäten die Delinquenten lieferten und welche sie preisgaben, war der Masse ganz unbekannt und ganz gleichgültig — man frage heute einmal bei den Besuchern eines kgl. Theaters herum, ob der König aus der Privatschatulle, ob die kgl. Staatsregierung oder sonst wer die Vorstellung ermöglicht hat. Wissen wird es eine Minderzahl, interessieren keinen Menschen.

Und nun Sanctus. Was falsch ist an der Erzählung des Vorganges, ist das eine, dass er auf der Folter nach dem Nationale gefragt worden sein und nur Christianus sum geantwortet haben will. Hier ist zu beachten, dass an dieser Stelle keine Augen- und Ohrenzeugen zu uns sprechen, wie bei den Verbören vor dem Legaten und den Zirkusszenen. Hier waren die Briefschreiber nicht anwesend und auf die Erzählung des aus der Folterkammer zurückkommenden Sanctus selbst angewiesen. Da ist es sehr wohl möglich, dass dem Sanctus selbst unmittelbar nach der Tortur die Gedanken und die Erinnerung an Details versagten — man stelle sich nur vor, dass er über Szenen aussagen soll, die ihn an die Grenze des Wahnsinns und des Todes führen mussten. Oder aber Sanctus hat aufgeschnitten und erzählt, was ihm Ehre machte, aber nicht passiert war. Namentlich bei seinem zweiten peinlichen Verhör ist das möglich, denn als er von diesem zurückgebracht wurde, fanden selbst seine Brüder, er sähe nicht sonderlich mitgenommen aus (§ 24), aber das schob er auf die unerforschliche Güte Gottes und dagegen war nichts zu machen. Je nachdem man den Diakonen Sanctus aus Vienna einschätzt, mag man sagen, er hat nach der Tortur selbst nicht mehr gewusst, was man nun eigentlich für Fragen gestellt hatte — das empfiehlt sich für die erste Befragung — oder man mag annehmen, dass er seine Mitchristen angelogen hat — danach sieht es bei dem Wunder der zweiten Befragung aus. Jedenfalls trifft die Verfasser des Gemeindebriefes keine Schuld als eventuell die der Leichtgläubigkeit; bewusst verschoben haben sie nicht und haben auch nicht aus rhetorischen, stilistischen oder anderen Gründen anders erzählt, als es nach ihrem besten Wissen protokollarisch genau war.

Wir können nicht nachweisen, dass irgend etwas von dem, was Augenzeugen als geschehen berichten, unmöglich ist, dass

die Situationen zugespitzt und die Wechselreden schulmässig zurecht gestutzt sind, sie haben nur nicht immer richtig verstanden, was juristisch den Vorgängen zu Grunde lag, die auf sie einstürzten; das wird niemand von den Laien erwarten, am wenigsten in solcher Situation, die sie wochenlang in fieberhafter Erregung hält, das war übrigens auch ihnen selbst wie den phrygischen Empfängern des Schreibens ganz nebensächlich und uninteressant. Was ging die Christen der Titel des Mannes an, der formell den Attalos den Löwen preisgab. Es handelte sich nur darum, wie sich Attalos hielt. Die Urkunde von Lugudunum stellt sich also zu den Scilitanerakten und der sonstigen guten frühen Märtyrerliteratur.

Münster i. W.

Ulrich Kahrstedt.
